

Der Augsburger Religionsfriede von 1555 sicherte den bestehenden konfessionellen Gebietsstand innerhalb des Heiligen Römischen Reichs. Territorien und Städte, die sich Luthers Kirchenlehre angeschlossen hatten, waren den katholischen Ländern fortan rechtlich

gleichgestellt. Die Grundregel „cuius regio, eius religio“, nach der die Landesherren durch ihr eigenes Bekenntnis die Kirchenzugehörigkeit der jeweiligen Region bestimmten, galt jedoch nicht überall. Keine Anerkennung gab es in Regionen, die protestan-

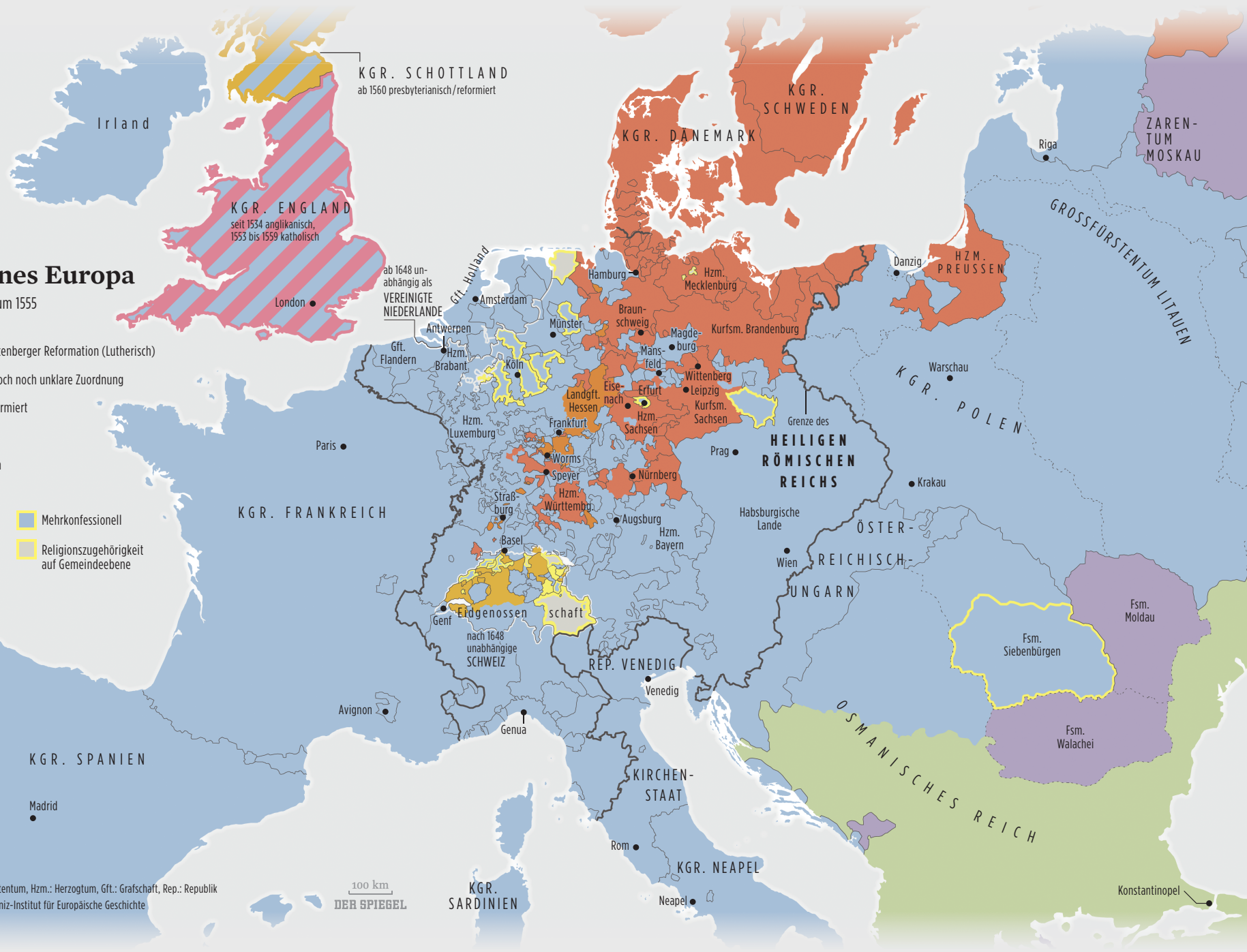
tisch-reformiert ausgerichtet waren, deren protestantische Ausrichtung noch unbestimmt war (z.B. Hessen) oder in denen keine Glaubensrichtung dominierte (u.a. Teile des Rheinlands und Westfalens).

Obwohl die Beschlüsse jahrzehntlang Bestand hatten, schwelten die religiösen Konflikte im Reich und in den anderen Nationen Europas weiter: Auf den in Augsburg begründeten langen Frieden folgte ab 1618 die Heimsuchung des Dreißigjährigen Kriegs.

Gespaltenes Europa

Offizielle Religionen um 1555

- Protestantisch-Wittenberger Reformation (Lutherisch)
- Protestantisch, jedoch noch unklare Zuordnung
- Protestantisch-reformiert
- Paritätisch
- Römisch-katholisch
- Anglikanisch
- Orthodox
- Islamisch
- Mehrkonfessionell
- Religionszugehörigkeit auf Gemeindeebene



Kgr.: Königreich, Fsm.: Fürstentum, Hzm.: Herzogtum, Gft.: Grafschaft, Rep.: Republik
 Quelle: J. Wischmeyer, Leibniz-Institut für Europäische Geschichte